

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Dienstinstruktion der für die Großherzoglichen Domanialwaldungen angestellten Beiförster

Baden

Karlsruhe, 1834

§8: Verbot der Geschenkkannahme etc.

[urn:nbn:de:bsz:31-65124](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-65124)

ausüben, als ihm von der Direktion der Forstdomänen und Bergwerke erlaubt wird.

Maß und Waldstreu kann nur mit gleicher Erlaubniß auf bestimmten genau begrenzten Flächen und in bestimmter Quantität und Zeit unter strenger Controle des Bezirksförstlers benützt werden.

Uebertretungen der Verfügungen dieses Paragraphen werden mit Strafen von 5 bis 25 Gulden und im Wiederholungsfalle mit Dienstentlassung geahndet.

Verbot der Geschenkannahme zc.

8.

Der Forstförster darf von den in Domänenwäldungen Berechtigten, ferner von den Käufern oder Pächtern der Walderzeugnisse zc. nicht das Mindeste, weder an baarem Gelde noch an Naturalien, noch an Dienstleistungen oder auf sonst eine Art als Geschenk annehmen. Jedes Dawiderhandeln soll auf das Nachdrücklichste und nach Befinden mit Dienstentlassung bestraft werden.

Handhabung der Waldhut.

9.

Die Beschützung des seiner Aufsicht zugewiesenen Walddistrikts gegen unbefugte Eingriffe und gegen Beschädigungen — also die Waldhut — ist die nächste Aufgabe des Forstförsters. Er ist dafür besonders verantwortlich und verfährt dabei nach der von der Forstpolizeidirektion unterm 20. August d. J. erlassenen Instruktion für die Waldhüter.